

# RS OGH 1981/11/24 9Os112/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1981

## Norm

StGB §146 C3

StGB §315

## Rechtssatz

Bei einer durch Täuschung bewirkten Anstellung zu einem öffentlichen Amt, für die beim Anstellungswerber eine Voraussetzung nicht gegeben ist (hier: vollendetes Universitätsstudium), kann dann nicht von einer durch (höheren) Gehaltsbezug entstandenen tätergewollten Vermögensschädigung gesprochen werden, wenn der Täter von vornherein gewillt ist, eine entsprechende Gegenleistung zu erbringen. Es kommt jedoch eine Beurteilung als Erschleichung eines Amtes nach § 315 StGB in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 112/80

Entscheidungstext OGH 24.11.1981 9 Os 112/80

Veröff: SSt 52/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0094481

## Dokumentnummer

JJR\_19811124\_OGH0002\_0090OS00112\_8000000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)